



§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

- (1) Die Abteilung Tennis ist rechtlich unselbständig und eine organisatorische Untergliederung des Vereins SV Berliner Bären e. V.
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung.
- (3) Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die Sportart Tennis wahr.
- (4) Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Sportart Tennis beim Tennisverband Berlin Brandenburg.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Tennisabteilung gehören an
 - 1.1. aktive Mitglieder (mit Spielberechtigung)
 - 1.2. passive Mitglieder (ohne Spielberechtigung)
 - 1.3. Ehrenmitglieder (mit Spielberechtigung) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Abteilungsvorstand mit Einwilligung des Vereinsvorstandes verliehen werden.
- (2) Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Kündigung hat in geeigneter Form zu erfolgen. Die Kündigungsfrist für das laufende Jahr endet am 30. September.
- (4) Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe regelt die Beitragsordnung der Abteilung Tennis.

§ 3 Ausschluss aus der Abteilung

- (1) Es gilt § 7 (Ausschluss) der Satzung.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder der Abteilung Tennis haben zur Deckung der Abteilungsausgaben Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung.
- (2) Die Mitglieder der Abteilung Tennis entrichten einen Jahresbeitrag, der zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig wird. Der Jahresbeitrag gilt für ein Kalenderjahr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilung Tennis die Regeln der Vereinssatzung.
- (2) Die Mitglieder der Abteilung Tennis sind an die Beschlüsse und Regelungen des Vereinsvorstandes und des Vorstandes der Abteilung Tennis gebunden. Die Regeln werden anerkannt.

(3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen, sowie die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Hausrechtsinhaber der Gastronomie ist der jeweilige Pächter. Grundlage ist der gültige Pachtvertrag.

(5) Die Abteilungsmitglieder haben grundsätzlich alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Zweck des Vereins schädigen könnte (Treuepflicht).

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) der Abteilungsvorstand
- b) die Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsvorstand

(1) Der Abteilungsvorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. dem Sportwart
- e. dem Jugendwart
- f. dem Anlagenwart
- g. dem Schriftführer

(2) Weitere Ressorts können zur Arbeitsentlastung besetzt werden. Die Funktion des 2. Vorsitzenden kann zugleich einem der übrigen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden übertragen werden.

(3) Beschlüsse des Abteilungsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, seines Vertreters den Ausschlag.

(4) Der Abteilungsvorstand ist berechtigt die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen auszuüben.

(5) Die Geschäftsordnung des Abteilungsvorstandes richtet sich nach § 12 der Vereinssatzung.

(6) Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen gemäß § 13 der Satzung analog.

(7) Im Übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc., die Regelungen der Vereinssatzung analog. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der zwei Jahre aus, kann für die restliche Zeit ein Mitglied nachgewählt werden.

(8) Die Abteilung Tennis ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

(9) Für die Abteilung Tennis gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

(10) Die Mittel der Abteilung Tennis dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden

§ 8 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt. Der Abteilungsvorstand kann aus wichtigem Grund zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden.
- (2) Die Einberufung erfolgt in geeigneter Form vom Abteilungsvorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen dem Abteilungsvorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend. Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Kassenprüfer;
 - b. Entlastung des Abteilungsvorstandes,
 - c. Neuwahlen des Abteilungsvorstandes und der Kassenprüfer,
 - d. Festsetzung der Abteilungsbeiträge und Umlagen,
 - e. Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung,
 - f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Änderung dieser Abteilungsordnung,
 - g. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder der Abteilung.
- (2) An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen. Über die Teilnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§ 10 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung der Abteilung Tennis

- (1) Die Abteilung Tennis kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (2) Die Auflösung der Abteilung Tennis kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden Mitglieder der Abteilung beschlossen werden.
- (3) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes des Hauptvereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 12 Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Abteilung Tennis ist für die Tennisanlage verantwortlich. Zu dieser Tennisanlage gehören das Clubhaus, das Garderobenhaus, der Geräteschuppen, die Tennishalle sowie die sonstigen Anlagen und Einrichtungen.

(2) Allen Mitgliedern der Abteilung Tennis steht die gesamte Tennisanlage zur Verfügung. Für die dauernde Nutzung von Räumlichkeiten durch andere Abteilungen bedarf es der Zustimmung des Abteilungsvorstands. Es kann ein Nutzungsentgelt erhoben werden. Die Höhe des Nutzungsentgelts legt der Abteilungsvorstand fest.

(3) Für Jugendliche und Kinder können für die Nutzung der Halle zu Trainingszwecken während des Sommerhalbjahres Sonderregelungen getroffen werden.

§ 13 Benutzung der Plätze

(1) Über die Benutzung der Plätze im Freien entscheidet der Sportwart, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Abteilungsvorstandes.

(2) Über die Benutzung der Plätze im Freien können für bestimmte Tage oder Zeiten großen Andrangs spielwilliger Mitglieder vom Abteilungsvorstand zeitliche Spielbegrenzungen ausgesprochen werden. Das Betreten dieser Plätze ist grundsätzlich nur in vollständiger Tenniskleidung gestattet.

(3) Die Nutzung der Plätze in der Halle ist kostenpflichtig. Sie kann ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Vereins, insbesondere der Punktspielbetrieb, die Hallennutzung erforderlich machen, worüber der Sportwart oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Abteilungsvorstandes entscheidet.

(4) Gastspielern kann mit Zustimmung des Sportwartes oder eines anderen Mitgliedes des Abteilungsvorstandes die Benutzung der Plätze im Freien gegen ein besonderes, vom Abteilungsvorstand festzusetzendes Entgelt gestattet werden, wenn dadurch die Spielmöglichkeiten für aktive Mitglieder nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Höhe der Gastspielgebühr regelt die Beitragsordnung der Abteilung Tennis.

(5) Mitglieder, die länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können durch Beschluss des Abteilungsvorstandes vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 20. Februar 2015 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

(2) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

(3) Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.